

Porsche Automobil Holding SE
Stuttgart

ISIN DE000PAH0004 (WKN PAH000)
ISIN DE000PAH0038 (WKN PAH003)

Einladung zur Hauptversammlung

**Sehr geehrte Aktionärinnen,
sehr geehrte Aktionäre!**

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft findet am

29. Januar 2010, 10.00 Uhr,

in der Porsche-Arena, Mercedesstraße 69, 70372 Stuttgart, statt.
Wir erlauben uns, Sie hierzu herzlich einzuladen.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie des für die Gesellschaft und den Konzern zusammengefassten Lageberichts, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/09 (1. August 2008 bis 31. Juli 2009)**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss festgestellt und den Konzernabschluss gebilligt; damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb keinen Beschluss zu fassen.

2. **Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008/09 erzielten Bilanzgewinn von € 8.225.000 wie folgt zu verwenden:

Verteilung an die Aktionäre:

Ausschüttung einer Dividende von € 0,044 je Stammaktie, bei 87.500.000 Stammaktien sind das	€ 3.850.000
Ausschüttung einer Dividende von € 0,05 je Vorzugsaktie, bei 87.500.000 Vorzugsaktien sind das	€ 4.375.000
	<hr/>
Bilanzgewinn	€ 8.225.000

3. **Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008/09**

Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen die ehemaligen Vorstandsmitglieder Dr. Wendelin Wiedeking und Holger P. Härter wegen des Verdachts der Kursmanipulation, der verspäteten Veröffentlichung einer Ad hoc-Mitteilung und der unbefugten Weitergabe von Insider-Informationen in einem Fall. Die zugrunde liegenden Sachverhalte liegen im Geschäftsjahr 2008/09. Die Gesellschaft hat diese Sachverhalte in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geprüft und hierzu insbesondere Gutachten von zwei Universitätsprofessoren mit besonderer Expertise im Kapitalmarktrecht eingeholt. Die Prüfung und die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass keine Rechtsverstöße vorliegen. Vorstand und Aufsichtsrat sind dennoch der Auffassung, dass die Beschlussfassung über die Entlastung der beiden ehemaligen Vorstandsmitglieder nicht erfolgen sollte, bevor die Ermittlungsverfahren abgeschlossen sind.

Deshalb schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a. Die Beschlussfassung über die Entlastung der ehemaligen Vorstandsmitglieder Dr. Wendelin Wiedeking und Holger P. Härter für das Geschäftsjahr 2008/09 wird vertagt.
 - b. Den übrigen im Geschäftsjahr 2008/09 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Michael Macht und Thomas Edig wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
4. **Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/09**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008/09 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

5. **Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds**

Seit August 2009 ist das Emirat Katar am stimmberechtigten Kapital der Porsche Automobil Holding SE beteiligt. Diese Beteiligung soll sich künftig auch in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats widerspiegeln. Das Aufsichtsratsmitglied Hans-Peter Porsche hat sein Mandat mit Wirkung zur Beendigung der Hauptversammlung am 29. Januar 2010 niedergelegt. Mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt soll Sheikh Jassim Bin Abdulaziz Bin Jassim Al-Thani für die verbleibende Amtszeit von Herrn Hans-Peter Porsche in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt werden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung), § 17 SE-Ausführungsgesetz, § 21 Abs. 3 SE-Beteiligungsgesetz, Teil II. der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE und § 9 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus zwölf Mitgliedern zusammen, und zwar aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:

Sheikh Jassim Bin Abdulaziz Bin Jassim Al-Thani, Doha, Katar, Chefberater (Senior Advisor) Marketing für RasGas Company Limited, Doha, Katar, wird als Nachfolger des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds Hans-Peter Porsche für dessen verbleibende Amtszeit, das heißt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit des Nachfolgers beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt.

Sheikh Jassim Bin Abdulaziz Bin Jassim Al-Thani ist nicht Mitglied in einem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat. Er ist Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien der folgenden Wirtschaftsunternehmen:

Investcorp Bank B.S.C., Manama, Bahrein (Mitglied des Verwaltungsrats (Board of Directors))
Qatar National Bank (QNB), Doha, Katar (Mitglied des Verwaltungsrats (Board of Directors))
Qatar Foundation International, Doha, Katar (Vorsitzender)

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

6. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009/10**

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:

Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009/10 gewählt.

7. **Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals und Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals sowie entsprechende Änderung von § 4 Abs. 3 der Satzung**

Der Vorstand ist derzeit bis zum 25. Januar 2012 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu € 22.750.000,- durch ein oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Die bestehende Ermächtigung soll durch eine neue, bis zum 28. Januar 2015 laufende Ermächtigung in Höhe von € 87.500.000,- ersetzt werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 26. Januar 2007 erteilte und bis zum 25. Januar 2012 befristete Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals wird unter Streichung von § 4 Abs. 3 der Satzung aufgehoben.

- b. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. Januar 2015 das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu € 87.500.000,- durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erhöhen. Dabei muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital. Die Ermächtigung darf nur in der Weise ausgeübt werden, dass der Anteil der stimmrechtslosen Vorzugsaktien am Grundkapital zu keiner Zeit den Anteil der Stammaktien am Grundkapital übersteigt. Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, stimmrechtslose Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen stimmrechtslosen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen.

Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. „mittelbares Bezugsrecht“). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Fall der gleichzeitigen Ausgabe von Stammaktien und stimmrechtslosen Vorzugsaktien im Verhältnis des Anteils der Gattungen am Grundkapital das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen (sog. „gekreuzter Bezugsrechtsausschluss“). Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern neue auf den Inhaber lautende Stammaktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen ausgegeben werden. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats etwaige Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

- c. § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. Januar 2015 das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu € 87.500.000,- durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erhöhen. Dabei muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital. Die Ermächtigung darf nur in der Weise ausgeübt werden, dass der Anteil der stimmrechtslosen Vorzugsaktien am Grundkapital zu keiner Zeit den Anteil der Stammaktien am Grundkapital übersteigt. Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, stimmrechtslose Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen stimmrechtslosen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen.

Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Fall der gleichzeitigen Ausgabe von Stammaktien und stimmrechtslosen Vorzugsaktien im Verhältnis des Anteils der Gattungen am Grundkapital das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen (sog. „gekreuzter Bezugsrechtsausschluss“). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern neue auf den Inhaber lautende Stammaktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen ausgegeben werden. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats etwaige Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.“

- d. Der Vorstand wird angewiesen, die unter a) beschlossenen Aufhebung des in § 4 Abs. 3 der Satzung enthaltenen Genehmigten Kapitals und das unter c) beschlossene neue Genehmigte Kapital mit der Maßgabe zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, dass zunächst die Aufhebung eingetragen wird, diese jedoch nur dann, wenn unmittelbar anschließend das neue Genehmigte Kapital eingetragen wird.

8. **Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Porsche Zweite Vermögensverwaltung GmbH als abhängigem Unternehmen**

Die Gesellschaft und ihre 100%ige Tochtergesellschaft Porsche Zweite Vermögensverwaltung GmbH, mit Sitz in Stuttgart, haben am 9. Dezember 2009 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Porsche Automobil Holding SE und der Porsche Zweite Vermögensverwaltung GmbH mit Sitz in Stuttgart vom 9. Dezember 2009 wird zugestimmt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 9. Dezember 2009 hat den nachfolgenden Inhalt:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Porsche Automobil Holding SE („Porsche SE“) und der Porsche Zweite Vermögensverwaltung GmbH („PZV“)

§ 1 Leitung

- (1) Die PZV unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Porsche SE.
- (2) Die Porsche SE ist berechtigt, der Geschäftsführung der PZV hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die PZV verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Porsche SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungssperren Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG (in seiner jeweils gültigen Fassung) genannten Betrag nicht überschreiten.
- (2) Die PZV kann mit Zustimmung der Porsche SE Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Porsche SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – oder die Heranziehung dieser Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen; Gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der PZV, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 3 Verlustübernahme

Die Porsche SE ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der PZV auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 2 Abs. 2 Beträge entnommen werden, die während der Dauer dieses Vertrages in sie eingestellt worden sind. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der PZV, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Auf die Verpflichtung zur Verlustübernahme findet § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vollumfängliche Anwendung.

§ 4 Fälligkeit und Verzinsung

- (1) Der Anspruch auf Gewinnabführung nach § 2 bzw. der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages nach § 3 werden mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der PZV fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht.
- (2) Der Anspruch auf Gewinnabführung nach § 2 bzw. der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages nach § 3 sind spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses der PZV zu erfüllen.
- (3) Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung der in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche werden Zinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe geschuldet. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

§ 5 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der PZV und der Hauptversammlung der Porsche SE.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der PZV wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem die Eintragung erfolgt. Das Weisungsrecht kann erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der PZV ausgeübt werden.
- (3) Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahrs der PZV, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Porsche SE nicht mehr Mehrheitlich an der PZV beteiligt ist sowie im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der PZV oder der Porsche SE.
- (5) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nach den für den Jahresabschluss der PZV geltenden Bestimmungen eine Abgrenzungsbilanz für die PZV auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung aufzustellen; für den Gewinn oder Verlust, der in dieser Abgrenzungsbilanz ausgewiesen wird, gelten § 2 und § 3 entsprechend.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommt bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist im gemeinsamen Vertragsbericht des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung der Porsche Zweite Vermögensverwaltung GmbH näher erläutert und begründet.

9. **Änderung von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung (Unternehmensgegenstand)**

Im Rahmen der Schaffung eines integrierten Automobilkonzerns mit Volkswagen soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Porsche Automobil Holding SE als reine beteiligungsverwaltende Holding – insbesondere in Bezug auf ihre Beteiligung an der Volkswagen AG – agiert. Der Unternehmensgegenstand in § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung soll entsprechend gefasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird im ersten Teil des Satzes das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt, so dass dieser Satz wie folgt lautet:

"Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung von Unternehmen oder die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere in folgenden Geschäftsfeldern tätig sind:

- Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und Vertrieb von Fahrzeugen, Motoren aller Art und anderen technischen Erzeugnissen sowie von Teilen und Baugruppen für die genannten Produkte;
- Beratung auf dem Gebiet der Entwicklung und Fertigung, insbesondere im Bereich des Fahrzeug- und Motorenbaus;
- Beratung und Entwicklung der Datenverarbeitung sowie die Erstellung und der Vertrieb von Erzeugnissen der Datenverarbeitung;
- Vermarktung von Waren unter Nutzung von Markenrechten;
- Erbringen von Finanzdienstleistungen."

10. **Änderung von § 22 der Satzung (Geschäftsjahr)**

Im Hinblick auf die Schaffung eines integrierten Automobilkonzerns mit Volkswagen soll das derzeit vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres dauernde Geschäftsjahr der Gesellschaft mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 auf das Kalenderjahr umgestellt werden. Für den Zeitraum vom 1. August 2010 bis zum 31. Dezember 2010 soll ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet werden.

Die derzeitige Fassung von § 22 der Satzung lautet wie folgt:

**„§ 22
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:
§ 22 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 22
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ab dem 1. Januar 2011 das Kalenderjahr. Der Zeitraum vom 1. August 2010 bis zum 31. Dezember 2010 ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Das am 1. August 2009 begonnene Geschäftsjahr 2009/10 endet am 31. Juli 2010.“

11. **Beschlussfassung über die Änderung von § 17 Abs. 4 und Neufassung von § 18 der Satzung im Hinblick auf das ARUG**

Am 1. September 2009 ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in Kraft getreten. Durch das ARUG wurde unter anderem das Fristenregime für die Einberufung und Vorbereitung einer Hauptversammlung des Aktiengesetzes, welches gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-Verordnung auf die Gesellschaft Anwendung findet, neu gefasst. Insbesondere wurden die Vorschriften zur Einberufungsfrist (§ 123 Abs. 1, § 123 Abs. 2 Satz 5 AktG), zur Anmeldefrist (§ 123 Abs. 2 AktG) und zur Frist zur Einreichung des Nachweises des Anteilsbesitzes (§ 123 Abs. 3 AktG) geändert. Inhaltlich weichen die derzeit geltenden Regelungen in der Satzung zur Einberufungsfrist (§ 17 Abs. 4 der Satzung), zur Anmeldefrist (§ 18 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) und zur Frist zur Einreichung des Nachweises des Anteilsbesitzes (§ 18 Abs. 2 Satz 5 der Satzung) nicht von den neuen gesetzlichen Vorgaben ab. Zur Rechtssicherheit und Klarheit soll die Satzung aber in § 17 Abs. 4 und in § 18 an die jeweiligen Formulierungen des durch das ARUG geänderten Aktiengesetzes angepasst werden. Über die Angleichung der Fristenregelungen an die Formulierungen des Aktiengesetzes hinaus soll nach § 118 Abs. 4 AktG in der durch das ARUG geänderten Fassung eine Ermächtigung zu Gunsten des Vorstands in die Satzung aufgenommen werden, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.

a. Änderung von § 17 Abs. 4 (Einberufungsfrist)

Die derzeitige Fassung von § 17 Abs. 4 der Satzung lautet wie folgt:

„(4) Die Einberufung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung anzumelden haben, unter Angabe der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 17 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Hauptversammlung ist mindestens 36 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.“

b. Neufassung von § 18 (Teilnahme, Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts, Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton)

Die derzeitige Fassung von § 18 der Satzung lautet wie folgt:

„§ 18

Teilnahme, Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts

- (1) Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen.
- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Hierfür ist ein besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich. Hinsichtlich solcher Aktien, die nicht bei einem depotführenden Institut verwahrt werden, kann der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes auch von einem deutschen Notar oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden. Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes ist in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen. Er hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen.

- (3) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat.
- (4) Für die Berechnung von Fristen, die von der Hauptversammlung zurückrechnen, gilt § 123 Abs. 4 AktG entsprechend.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 18 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 18
Teilnahme, Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts,
Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton**

- (1) Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nur berechtigt, wenn sie sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen.
- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Hierfür ist ein besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich. Hinsichtlich solcher Aktien, die nicht bei einem depotführenden Institut verwahrt werden, kann der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes auch von einem deutschen Notar oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden. Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes ist in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen. Er hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (3) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat.
- (4) Fällt das Ende einer Frist oder ein Termin, die oder der von der Hauptversammlung zurückberechnet wird, auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen Feiertag, kommt eine Verlegung auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag nicht in Betracht. Die Fristenregelungen der §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.“

12. Aufhebung der Befreiung von der individuellen Offenlegung der Vorstandsbezüge

Die Hauptversammlung der Gesellschaft (damals noch in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und firmierend als Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft) hat am 27. Januar 2006 beschlossen, dass die seinerzeit in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 sowie § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches HGB verlangten Angaben (individuelle Offenlegung der Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands) für fünf Jahre unterbleiben. Am 26. Juni 2007 hat die Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossen, dass diese Angaben auch nach Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) bis zum 25. Juni 2012 unterbleiben. Die Porsche Automobil Holding SE beabsichtigt, in Zukunft die Bezüge der Vorstandsmitglieder individuell offenzulegen. Die Angaben zur individuellen Offenlegung der Vorstandsbezüge – die nunmehr in § 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 und § 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 des Handelsgesetzbuches geregelt sind – sollen erstmals im Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2009/10 erfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 27. Januar 2006 und vom 26. Juni 2007, wonach die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 sowie § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches HGB verlangten Angaben (individuelle Offenlegung der Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands) unterbleiben, werden mit der Maßgabe aufgehoben, dass diese Angaben erstmals im Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2009/2010 erfolgen.

13. **Änderung von § 14 der Satzung (Vergütung)**

Am 20. November 2009 hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft neben dem bereits bestehenden Präsidialausschuss einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss eingerichtet. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Prüfungsausschusses soll in § 14 der Satzung der Gesellschaft (Vergütung) eine Vergütungsbestimmung für die Tätigkeit in diesem Ausschuss in Abs. 2 und Abs. 3 aufgenommen werden. Für die Mitglieder des Nominierungsausschusses, des Präsidialausschusses und des Ausschusses nach § 27 Abs. 3 MitbestG verbleibt es bei der bisherigen Regelung, dass lediglich ein Sitzungsgeld gezahlt wird. In diesem Zusammenhang soll auch § 14 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft neu gefasst werden.

Die derzeitige Fassung von § 14 der Satzung lautet wie folgt:

„§ 14 Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält
 - a) eine feste Vergütung von € 25.000,- für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) eine Vergütung für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen sowie an den Sitzungen der Ausschüsse des Aufsichtsrats von € 3.000,- je Sitzung;
 - c) eine erfolgsorientierte Vergütung, die sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:
 - pro voller € 1 Mio., um welche das im Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesene Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit aus fortzuführendem Geschäft vor Steuern im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr den Betrag von € 300 Mio. übersteigt: einen Betrag von € 10,-;
 - pro voller € 1 Mio., um welche das im Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesene Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit aus fortzuführendem Geschäft vor Steuern der dem jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr vorausgegangenen drei Geschäftsjahre im Mittelwert den Betrag von € 300 Mio. übersteigt: einen Betrag von weiteren € 10,-.

§ 113 Abs. 3 Satz 1 AktG bleibt unberührt.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütungen gemäß Abs. 1 lit. a) und c).
- (3) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats unterjährig aus dem Aufsichtsrat aus, so erhält es die ihm zustehenden Vergütungen zeitanteilig.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 14 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält
- a) eine feste Vergütung von € 25.000,- für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen sowie an den Sitzungen der Ausschüsse des Aufsichtsrats pauschal je € 3.000,- pro Sitzung;
 - c) eine erfolgsorientierte Vergütung, die sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:
 - pro voller € 1 Mio., um welche das im Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesene Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit aus fortzuführendem Geschäft vor Steuern im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr den Betrag von € 300 Mio. übersteigt: einen Betrag von € 10,-;
 - pro voller € 1 Mio., um welche das im Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesene Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit aus fortzuführendem Geschäft vor Steuern der dem jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr vorausgegangenen drei Geschäftsjahre im Mittelwert den Betrag von € 300 Mio. übersteigt: einen Betrag von weiteren € 10,-.

§ 113 Abs. 3 Satz 1 AktG bleibt unberührt.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütungen gemäß Abs. 1 lit. a) und c). Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Doppelte, Mitglieder des Prüfungsausschusses je das Eineinhalbfache der Vergütungen gemäß Abs. 1 lit. a) und c). Übt ein Mitglied des Aufsichtsrats zur gleichen Zeit mehrere Ämter aus, erhält es nur die Vergütung gemäß Abs. 1 lit. a) und c) für das am höchsten vergütete Amt.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.“

Bericht des Vorstands gem. § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-Verordnung zu Tagesordnungspunkt 7

Derzeit ist der Vorstand bis zum 25. Januar 2012 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu € 22.750.000,- durch ein oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Die bestehende Ermächtigung soll durch eine neue Ermächtigung in Höhe von € 87.500.000,- ersetzt werden.

Die unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Ermächtigung, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stamm- oder Vorzugsaktien einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 87.500.000 gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen, soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum verschaffen, um sich jederzeit und gemäß der entsprechenden Marktlage flexibel Eigenkapital beschaffen oder Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen einsetzen zu können.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals haben die Aktionäre der Gesellschaft grundsätzlich ein Bezugsrecht.

Die Ermächtigung sieht vor, dass neu auszugebende Aktien auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden können, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Hierbei handelt es sich im Ergebnis nicht um eine Beschränkung des Bezugsrechts, da dem Aktionär letztlich die gleichen Be-

zugsrechte gewährt werden, wie bei einem direkten Bezug. Aus abwicklungstechnischen Gründen wird jedoch ein Kreditinstitut zwischengeschaltet, das die Zeichnungswünsche der Aktionäre entgegennimmt und nach Durchführung der Kapitalerhöhung und Platzierung die Aktien gegen Zahlung des Bezugspreises an die bezugsberechtigten Aktionäre ausliefert.

Der Vorstand soll jedoch die Möglichkeit erhalten, bei Ausgabe neuer Stamm- und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der jeweils anderen Gattung ganz oder teilweise auszuschließen (sog. „gekreuzter Bezugsrechtsausschluss“), allerdings nur, sofern neue Aktien beider Gattungen im bisherigen Verhältnis beider Aktiengattungen zueinander ausgegeben werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Fall einer Kapitalerhöhung das Verhältnis der beiden Aktiengattungen zueinander und die relative Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft aufrecht erhalten werden. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die wechselseitig vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird dadurch vermieden.

Die darüber hinaus vorgesehene Möglichkeit, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Stammaktien gegen Sacheinlagen auszuschließen, soll den Vorstand in die Lage versetzen, in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Gewährung von Stammaktien der Gesellschaft erwerben zu können. Die Gesellschaft soll hierdurch die Möglichkeit erhalten, flexibel auf vorteilhafte Angebote oder anderweitige Gelegenheiten zum Erwerb geeigneter Akquisitionsobjekte reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich die Notwendigkeit, dem Veräußerer nicht Geld, sondern Aktien der Gesellschaft anzubieten. Hierbei wird vielfach – z.B. zur Wahrung eines gewissen Einflusses auf den Gegenstand der Sacheinlage – ein Interesse des Veräußerers an (stimmberechtigten) Stammaktien der Gesellschaft bestehen. Um auch in solchen Fällen kurzfristig handlungsfähig zu sein, liegt es im Interesse der Gesellschaft, das Grundkapital durch Ausgabe neuer Stammaktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Sacheinlagen erhöhen zu können.

Sofern sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen konkretisieren, wird der Vorstand im jeweiligen Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch macht. Der Vorstand wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei jeweils vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festgelegt.

Die Ermächtigung sieht auch die Möglichkeit vor, etwaige Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können, dient also nur dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen. Die als „freie Spitzen“ vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossene Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Über die Einzelheiten der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf die Ausnutzung folgt.

* * *

Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich spätestens am 22. Januar 2010, 24.00 Uhr, entweder unter folgender für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle

Porsche Automobil Holding SE
c/o Deutsche Bank AG
- General Meetings -
Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt am Main
oder per Telefax: +49/(0)69/12012-86045
oder per E-Mail: wp.hv@xchanging.com

oder unter

Porsche Automobil Holding SE
zu Händen Frau Rita Schreckenfuhs
Schwieberdinger Straße 147
70435 Stuttgart
Telefax: +49/(0)711/911 24421

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erbracht haben, dass sie zu Beginn des 8. Januar 2010 (d.h. 0.00 Uhr) („Nachweisstichtag“) Aktionär der Gesellschaft waren. Hinsichtlich solcher Aktien, die nicht bei einem depotführenden Institut verwahrt werden, kann der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag auch von einem deutschen Notar oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden.

Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter einer der vorgenannten Adressen spätestens am 22. Januar 2010, 24.00 Uhr, zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme oder der Umfang des Stimmrechts bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur teilnahme- und stimmberechtigt, soweit sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

Vertretung bei Stimmrechtsausübung oder Teilnahme

Aktionäre können ihr Stimmrecht und ihre sonstigen Rechte nach entsprechender Vollmachterteilung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Abs. 8 und 10 AktG¹ gleichgestellten Institutionen oder Personen zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt wird.

Werden Vollmachten zur Stimmrechtsausübung an Kreditinstitute, ihnen gleichgestellte Institute oder Unternehmen (§§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG) sowie Aktionärsvereinigungen oder Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG erteilt, besteht kein Textformerfordernis, jedoch ist die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; sie muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Wir bitten daher Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der in § 135 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereithält. Es findet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, die der Aktionär bei rechtzeitiger Anmeldung und Nachweiserbringung erhält.

Für Stammaktionäre findet sich ein Formular für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht zudem auf der Internetseite

<http://www.porsche-se.com/investorrelations/hv>

zum Download.

Nachweise über die Bestellung eines Bevollmächtigten können der Porsche Automobil Holding SE an folgende E-Mail-Adresse elektronisch übermittelt werden:

hv2010@porsche-se.com

Angabe der Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG

Ergänzungsverlangen (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000,- erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Letztmöglichster Zugangstermin ist also Dienstag, der 29. Dezember 2009, 24.00 Uhr. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Antragstellung (entscheidend ist der Zugang bei der Gesellschaft) hinsichtlich des Mindestaktienbesitzes Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis (einschließlich) zur Absendung der Antragstellung gehalten haben (vgl. § 142 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 AktG).

¹ Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden für die Gesellschaft gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung) Anwendung.

Etwaige Ergänzungsverlangen sind an folgende Adresse zu übermitteln:

Porsche Automobil Holding SE
- Vorstand -
zu Händen Frau Rita Schreckenfuchs
Schwieberdinger Straße 147
70435 Stuttgart
Telefax: +49/(0)711/911 24421
oder per E-Mail an: hv2010@porsche-se.com

Anträge von Aktionären (§ 126 Abs. 1 AktG)

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung einen Gegenantrag mit Begründung gegen die Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen. Gegenanträge, die der Gesellschaft unter der nachstehend angegebenen Adresse mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also spätestens am Donnerstag, den 14. Januar 2010, 24.00 Uhr, zugegangen sind, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich über die Internetseite <http://www.porsche-se.com/investorrelations/hv> zugänglich gemacht (vgl. § 126 Abs. 1 Satz 3 AktG).

In § 126 Abs. 2 AktG nennt das Gesetz Gründe, bei deren Vorliegen ein Gegenantrag und dessen Begründung nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. Diese sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.porsche-se.com/investorrelations/hv> beschrieben.

Für die Übermittlung von Gegenanträgen (nebst Begründung) ist folgende Adresse maßgeblich:

Porsche Automobil Holding SE
- Vorstand -
zu Händen Frau Rita Schreckenfuchs
Schwieberdinger Straße 147
70435 Stuttgart
Telefax: +49/(0)711/911 24421
oder per E-Mail an: hv2010@porsche-se.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt. Gegenanträge sind nur dann gestellt, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Wahlvorschläge von Aktionären (§ 127 AktG)

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung Wahlvorschläge zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds (Tagesordnungspunkt 5) und zur Wahl des Abschlussprüfers (Tagesordnungspunkt 6) zu machen.

Wahlvorschläge von Aktionären, die der Gesellschaft unter der nachstehend angegebenen Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also spätestens am Donnerstag, den 14. Januar 2010, 24.00 Uhr, zugegangen sind, werden unverzüglich über die Internetseite <http://www.porsche-se.com/investorrelations/hv> zugänglich gemacht. Wahlvorschläge von Aktionären werden nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und, im Falle des Vorschlags von Aufsichtsratsmitgliedern, Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten (vgl. § 127 Satz 3 in Verbindung mit § 124 Abs. 3 und § 125 Abs.,1 Satz 5 AktG). Anders als Gegenanträge im Sinne von § 126 Abs. 1 AktG brauchen Wahlvorschläge nicht begründet zu werden.

Nach § 127 Satz 1 in Verbindung mit § 126 Abs. 2 AktG gibt es weitere Gründe, bei deren Vorliegen Wahlvorschläge nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. Diese sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.porsche-se.com/investorrelations/hv> beschrieben.

Für die Übermittlung von Wahlvorschlägen ist folgende Adresse maßgeblich:

Porsche Automobil Holding SE
- Vorstand -
zu Händen Frau Rita Schreckenfuhs
Schwieberdinger Straße 147
70435 Stuttgart
Telefax: +49/(0)711/911 24421
oder per E-Mail an: hv2010@porsche-se.com

Anderweitig adressierte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Auskunftsrecht des Aktionärs (§ 131 Abs. 1 AktG)

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen (vgl. § 131 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 AktG).

Unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG näher ausgeführten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Eine ausführliche Darstellung der Voraussetzungen, unter denen der Vorstand die Auskunft verweigern darf, findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse <http://www.porsche-se.com/investorrelations/hv>.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft € 175.000.000,- und ist eingeteilt in 175.000.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 1,- je Stückaktie. Von den 175.000.000 Stückaktien sind 87.500.000 Stück Stammaktien und 87.500.000 Stück stimmrechtslose Vorzugsaktien. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind daher insgesamt 87.500.000 Stammaktien stimmberechtigt.

* * *

Hinweis auf Internetseite der Gesellschaft

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind ab Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite

<http://www.porsche-se.com/investorrelations/hv>

abrufbar.

Die zugänglich zu machenden Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung am 29. Januar 2010 zugänglich sein.

Etwaige bei der Porsche Automobil Holding SE eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht werden.

Stuttgart, im Dezember 2009
Porsche Automobil Holding SE

Der Vorstand